

## 5034 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

### B e r i c h t des Gesundheitsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 22. Juni 1995 betreffend eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994

Nach dem Außerkrafttreten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994, BGBl.Nr. 863/1992, haben sich der Bund und die Länder darauf geeinigt, den Geltungszeitraum der genannten Vereinbarung bis 31. Dezember 1995 zu verlängern.

Mit dieser Verlängerung sind folgende wesentliche Punkte verknüpft:

- Reform des gesamten Gesundheitswesens und Inkrafttreten der dafür notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen mit 1. Jänner 1996;
- Aufbringung zusätzlicher Mittel für die Krankenanstaltenfinanzierung in der Höhe von 1250 Millionen Schilling durch die Träger der sozialen Krankenversicherung;
- Vermeidung zusätzlicher finanzieller Belastungen im Krankenanstaltenwesen für das Jahr 1995 durch eine zwischen dem Bund und den Ländern paktierte Nebenabrede.

Für den Bund ergibt der Abschuß der neuen Vereinbarung keine zusätzliche Belastung im Vergleich zu den vom Bund für die Spitalsfinanzierung auf der Grundlage der Vereinbarung BGBl.Nr. 863/1992 zur Verfügung gestellten Mittel.

Der Ausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit folgende von den Bundesräten Gottfried Jaud und Johann Kraml eingebrachte Ausschußfeststellung:

- 2 -

"Der Gesundheitsausschuß des Bundesrates begrüßt die Verlängerung des Krankenanstaltenzusammenarbeitsfonds bis Ende 1995 und macht auf die Notwendigkeit aufmerksam, bis Ende 1995 eine Vereinbarung zwischen Bund, Länder und Hauptverband zu treffen, welche die Spitalsfinanzierung längerfristig sichert. Dabei verweist der Ausschuß ausdrücklich auf die Nebenabrede zur KRAZAF-Vereinbarung, wonach sich Bund und Länder für das Jahr 1995 verpflichten, Gesetze und Verordnungen, die für andere Gebietskörperschaften unmittelbar finanzielle Belastungen im Krankenanstaltenwesen verursachen, nur im gegenseitigen Einvernehmen zu erlassen."

Der Gesundheitsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 4. Juli 1995 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1995 07 04

Johann Kraml  
Berichterstatter

Dr. Paul Tremmel  
Vorsitzender